

Kundmachung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) - Tirol

Anhang zu dieser Verordnung, bestehend aus der Liste der Bauprodukte, den Ergänzenden Bestimmungen (Anlage A) und dem Muster für die Registrierungsbescheinigung durch die Registrierungsstelle (Anlage B):

Es gilt der Anhang zur Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) OIB-095.1-015/15, kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 16. Jahrgang, Sonderheft Nr. 14, August 2015, ISSN 1615-9950.

Einleitende Bemerkungen zur nachstehenden Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015):

Es wird auf die „Einleitenden Bemerkungen zur nachstehenden Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015)“ in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 16. Jahrgang, Sonderheft Nr. 14, August 2015, ISSN 1615-9950 mit folgender Abänderung im Punkt 5 verwiesen:

Der erste Satz im 2. Absatz lautet nunmehr: Die nachstehende Verordnung wurde für die Bundesländer Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien erlassen.

Wien, im September 2016

Der Geschäftsführer des Österreichischen Instituts für Bautechnik
Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits

Hinweise zur Kundmachung der Verordnung über die Baustoffliste ÖA:

Es wird auf die „Hinweise zur Kundmachung der Verordnung über die Baustoffliste ÖA“ in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 16. Jahrgang, Sonderheft Nr. 14, August 2015, ISSN 1615-9950 mit folgenden Abänderungen verwiesen:

Der zweite Satz lautet nunmehr: Für die Bundesländer Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Wien erfolgt die Kundmachung in den Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik.

Der vierte Satz lautet nunmehr: Ebenso liegt sie für die Länder Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg bei den Ämtern der jeweiligen Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit zur Einsichtnahme auf.

**Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB)
über die Baustoffliste ÖA
(Neufassung 2015)
OIB-095.1-008/16**

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB)
über die Baustoffliste ÖA
(Neufassung 2015)

Aufgrund des § 10 des Tiroler Bauproduktgesetzes 2016 – TBG 2016, LGBl. Nr. 41/2016, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

§ 1
Baustoffliste ÖA

- (1) Die Baustoffliste ÖA wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Der Anhang besteht aus der Liste der Bauprodukte, Ergänzenden Bestimmungen (Anlage A) und dem Muster für die Registrierungsbescheinigung durch die Registrierungsstelle (Anlage B).
- (2) Die Registrierungsbescheinigung hat dem in der Anlage B dargestellten Muster zu entsprechen.
- (3) Registrierungsbescheinigungen dürfen auf eine Dauer von höchstens fünf Jahren ausgestellt werden.

§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 13. Mai 2008 über die Baustoffliste ÖA (Baustoffliste ÖA), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 9. Jahrgang, Sonderheft Nr. 7, Mai 2008, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe in der Kundmachung Bote für Tirol Nr. 669/2008, zuletzt geändert durch die 2. Novelle, kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 13. Jahrgang, Sonderheft Nr. 12, August 2012, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe in der Kundmachung Bote für Tirol Nr. 744/2012, außer Kraft.

§ 3
Übergangsbestimmungen

- (1) Übereinstimmungszeugnisse gemäß der im § 2 dieser Verordnung genannten, außer Kraft getretenen Verordnung und den darin angeführten Übergangsbestimmungen bleiben für die in diesen Übereinstimmungszeugnissen festgelegte Geltungsdauer weiterhin gültig.
- (2) Bestehende Übereinstimmungserklärungen gemäß der im § 2 dieser Verordnung genannten, außer Kraft getretenen Verordnung und den darin angeführten Übergangsbestimmungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Gültigkeit und es ist die Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Einbauzeichen ÜA ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr zulässig.
- (3) Die Ausstellung von Registrierungsbescheinigungen für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (Ifd. Nr.) angeführt sind, ist innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung auf Basis des Regelwerkes gemäß den Bestimmungen der im § 2 dieser Verordnung genannten,

außer Kraft getretenen Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖA weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: 1.3.1; 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.7, 2.1.8; 2.6.1; 3.2.1; 3.5.4; 4.1.1; 8.2.1; 8.3.1; 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5; 14.1.1; 14.2.1; 14.3.2, 14.3.3; 15.1.1.

- (4) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen gemäß der im § 2 dieser Verordnung genannten, außer Kraft getretenen Verordnung und den darin angeführten Übergangsbestimmungen eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 1.3.1; 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.7, 2.1.8; 2.6.1; 3.2.1; 3.5.4; 4.1.1; 8.2.1; 8.3.1; 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5; 14.1.1; 14.2.1; 14.3.2, 14.3.3; 15.1.1.

- (5) Die Anbringung von Einbauzeichen aufgrund von vorliegenden Übereinstimmungszeugnissen nach der im § 2 dieser Verordnung genannten, außer Kraft getretenen Verordnung und den darin angeführten Übergangsbestimmungen ist für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den nachstehenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: 1.1.1, 1.1.3, 1.1.6; 1.3.4, 1.3.5, 1.3.6; 1.4.5; 2.2.1, 2.2.2; 2.3.1, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.7, 2.3.12, 2.3.13, 2.3.14, 2.3.15, 2.3.16, 2.3.17; 2.5.1; 3.4.2; 3.5.5; 5.1.6, 5.1.7; 14.1.2, 14.1.3, 14.1.4, 14.1.5; 14.2.2.

- (6) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen nach den bisherigen Vorschriften eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 1.1.7; 2.1.9; 2.3.18; 4.2.1; 4.3.1; 5.1.11; 5.2.1; 8.4.1; 8.5.1; 13.1.6, 13.1.7; 14.4.1, 14.4.2; 16.1.1; 17.1.1, 17.1.2; 18.1.1.

§ 4 Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummern 99/248/A, 2002/214/A, 2005/76/A, 2006/362/A, 2007/638/A, 2009/591/A, 2012/57/A, 2015/345/A und 2015/0016/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:
Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer